

Haus & Grund Nürnberg - Synopse Satzungsänderungen
Mitgliederversammlung v. 21.06.2013 – TOP 9
Neufassung der Satzung

Bisher	Neufassung	Erläuterung
§ 1 Name und Sitz		
1. Der Verein führt den Namen Grund- und Hausbesitzerverein Nürnberg und Umgebung e.V.	1. Der Verein führt den Namen Haus & Grund Nürnberg - Grund- und Hausbesitzerverein Nürnberg und Umgebung e.V.	Anpassung des Namens an den des Landes- und Zentralverbandes
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.	2. Der Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.	Rechtliche Vorgabe
3. Der Verein wird nicht zu Erwerbszwecken tätig. 4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.	3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. 4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.	Anpassung an den Wortlaut des § 21 BGB
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben	
Der Verein hat die Aufgaben,	Der Verein hat die Aufgaben,	
- die Interessen und Belange seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen Stellen zu wahren, zu fördern, zu vertreten und möglichst durchzusetzen,	- die Interessen und Belange seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen Stellen zu wahren, zu fördern, zu vertreten und möglichst durchzusetzen,	
- die Mitglieder in allen Fragen zu beraten, die das Grund- und Hauseigentum betreffen,	- die Mitglieder in allen Fragen zu beraten, die das Grund- und Hauseigentum betreffen,	
- die Mitglieder gegen Erstattung der Kosten bei außergerichtlichen und gerichtlichen Streitigkeiten gegenüber Nichtmitgliedern und Behörden zu vertreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist,	- die Mitglieder gegen Erstattung der Kosten bei außergerichtlichen und gerichtlichen Streitigkeiten gegenüber Nichtmitgliedern und Behörden zu vertreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist,	
- die Zusammenarbeit mit anderen Grund- und Hausbesitzer-Vereinigungen, dem Landesverband Bayerischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine e.V. und dem Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern,	- die Zusammenarbeit mit anderen Grund- und Hausbesitzer-Vereinigungen, dem Landesverband Bayerischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine e.V. und dem Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern,	
- den Zusammenschluß aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Nürnberg und Umgebung zu fördern.	- den Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Nürnberg und Umgebung zu fördern.	

<p>§ 3 Mitglieder</p>		
<p>Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie Grund- oder Hauseigentümer sind. Der Aufnahmeantrag bedarf der Annahme durch den Vorsitzenden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein mindestens 2 volle Jahre anzugehören.</p>	<p>1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht nach BGB oder ErbBRVO verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines formlosen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Der Antrag gilt als angenommen, wenn dem Mitglied Leistungen gewährt bzw. von ihm in Anspruch genommen wurden.</p> <p>3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein mindestens 2 volle Jahre, gerechnet ab Beginn der Mitgliedschaft, anzugehören. Die Regelung nach § 6 a) der Satzung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>4. Datenschutzregelung: (a) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf: - vollständigen Namen - Titel, akademischen. Grad. (sofern v. Mitglied angegeben) - (Post-)Anschrift - Telefonnummer, Geburtsdatum (sofern v. Mitglied angegeben) - Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschrift-einzugsverfahren) - Umfang des Immobilienbesitzes (soweit angegeben) (b) Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete</p>	<p>Kaufinteressenten und Interessengruppen sollen auch beraten werden können.</p> <p style="text-align: center;">– Mustersatzung -</p> <p>Andere Beitragsstruktur</p> <p>Regelung des Antragsverfahrens – Klarstellung u. Möglichkeit einer Onlinemitgl.</p> <p style="text-align: center;">- Fiktion der Annahme</p> <p>Klarstellung</p> <p>- Klarstellung - Klarstellung, dass auch in diesem Falle nur eine Kündigung zum Jahresende erfolgen kann</p> <p>Erforderlich nach Datenschutzrecht</p>

	<p>technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte (Nichtmitglieder) weitergegeben. Grds. werden personenbezogene Daten der Mitglieder auch an Mitglieder nicht ohne Beschluss der Mitgliederversammlung herausgegeben.</p> <p>(c) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.</p>	<p>Klarstellung - OGH -</p> <p>Da ansonsten u.U. Herausgabeanspruch, wenn nichts Gegenteiliges geregelt ist.</p>
§ 4 Rechte der Mitglieder	§ 4 Rechte der Mitglieder	
Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht das Recht,	Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht das Recht,	
a) die Einrichtungen des Vereins, insbesondere die Dienste seiner Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen,	a) die Einrichtungen des Vereins, insbesondere die Dienste seiner Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen,	
b) sach- und fachkundigen Rat, Auskunft und Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Geschäftsbetriebs zu verlangen,	b) sach- und fachkundigen Rat, Auskunft und Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Geschäftsbetriebs, zu verlangen. Dieser Rahmen ist in den bei Antragsannahme ausgehändigten „Bedingungen zur Mitgliedschaft“ näher beschrieben,	Klarstellung
c) an den Mitglieder-Versammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,	c) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, dort ihre Meinung zu äußern und zu vertreten, zu wählen und gewählt zu werden.	Sprachliche Zusammenfassung
d) jederzeit, insbesondere in den Mitgliederversammlungen, ihre Meinung zu äußern und zu vertreten,	<i>entfällt (in c) enthalten</i>	
e) zu wählen und gewählt zu werden.	<i>entfällt (in c) enthalten</i>	
§ 5 Pflichten der Mitglieder		
Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung	Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und der	

bestimmt. Die Beiträge sind spätestens zum 31. März eines Geschäftsjahres fällig. Für das Geschäftsjahr des Beitritts ist ein zeitanteiliger Beitrag zu entrichten. Dieser ist sofort fällig.	Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen . Die Beiträge sind spätestens zum 31. März eines Geschäftsjahres fällig. Für das Geschäftsjahr des Beitritts ist ein zeitanteiliger Beitrag zu entrichten. Dieser ist sofort fällig. Der Vorsitzende ist berechtigt, in Einzelfällen ab dreifacher Überschreitung eines satzungsgemäßen Jahresbeitrages für ein MFH Sonderkonditionen festzusetzen bzw. Aufnahmegebühren zu erlassen.	Verfahrensablauf - Mustersatzungen Für „große“ Mitglieder erforderlich - Flexible Handhabung auch bei Generationenwechsel möglich
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	
Die Mitgliedschaft endet	Die Mitgliedschaft endet	
a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,	a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.	Sprachliche Neufassung
b) durch Tod des Mitglieds, c) durch Ausschluß des Mitglieds.	b) durch Tod des Mitglieds, c) durch Ausschluss des Mitglieds.	
§ 7 Ausschluß eines Mitglieds	§ 7 Ausschluss eines Mitglieds	
1. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden,	1. Ein Mitglied kann durch Beschlu ^{ss} des Vorsitzenden ausgeschlossen werden,	Klarstellung - Verfahrensstraffung
a) wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt,	a) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere bei Nichterfüllung der Beitragspflicht	Mahnung bei fixen Fälligkeiten nicht erforderlich – spart Verwaltungsaufwand, Zeit und Geld
b) wenn es nachweislich seine Pflichten aus dieser Satzung gröblichst verletzt,	b) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,	Die Formulierung „gröblichst“ führt zu Interpretations-schwierigkeiten Regelung aus <i>Mustersatzung</i>
c) wenn es nachweislich trotz Abmahnung die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, wenn ein schwerwiegender Grund für den Ausschluß vorliegt.	c) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.	<i>Mustersatzung</i>
Der Vorstand hat das Mitglied vor seinem	2. Ausschluss und Gründe sind	<i>Mustersatzung</i>

Beschluß anzuhören.	dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand i.S.v. § 11 Abs. 1 der Satzung. Er kann vor seinem Beschluss den Auszuschließenden anhören.	Erst Anhörung im Falle der Beschwerde - Verfahrensstraffung
§ 8 Organe	§ 8 Organe	
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	
§ 9 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist mindestens einmal jährlich zu einem Termin innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens dem 40. Teil der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.	1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst zu einem Termin innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens dem 40. Teil der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht möglich.	Zeitpunkt flexibel Mustersatzung Mustersatzung Mustersatzung - Klarstellung
2. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung oder schriftlich einzuladen.	2. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung oder schriftlich einzuladen.	
3. Anträge für die Aufnahme in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens bis zum 8. Tag vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.	3. Anträge für die Aufnahme in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens bis zum 8. Tag vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.	
4. Die Mitglieder können den Kassenbericht vom 14. Tag an vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einsehen.	4. Die Mitglieder können den Kassenbericht vom 14. Tag an vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einsehen.	

5. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.	5. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Über das Protokoll ist v. Vorstand zu beschließen.	Entspricht bisheriger Praxis
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	
Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt insbesondere	Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt insbesondere	
a) die Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Ersatzleute,	a) die Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Ersatzleute,	
b) die Wahl von 3 Kassenprüfern,	b) die Wahl von 3 Kassenprüfern,	
c) die Entgegennahme von Kassen- und Jahresbericht,	c) die Entgegennahme von Kassen- und Jahresbericht,	
d) die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands,	d) die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands,	
e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr,	e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr,	
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,	f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,	
g) die Abberufung des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder,	g) die Abberufung des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder,	
h) die Änderung der Satzung,	h) die Änderung der Satzung,	
i) die Auflösung des Vereins.	i) die Auflösung des Vereins.	
§ 11 Vorstand	§ 11 Vorstand	
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 8 weiteren Vorstandsmitgliedern und den Ehrenvorsitzenden.	1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern und den Ehrenvorsitzenden.	8 Vorstände sind nicht zwingend – damit größere Flexibilität im Falle des Ausscheidens – Mitgliederversammlung entscheidet über Größe des Vorstandes (§ 10a)
2. Dem Vorstand sind 3 Ersatzleute angegliedert. Die Ersatzleute treten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, mit der sie gewählt wurden, an die Stelle von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern bis zum Beginn der Mitgliederversammlung, in der Vorstandsmitglieder zu wählen sind, ein und zwar für die Restdauer von deren Wahlzeit.	2. Dem Vorstand sind bis zu 3 Ersatzleute angegliedert. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes während seiner Amtsperiode rückt ein Ersatzvorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes nach. Wer von den gewählten Ersatzleuten nachrückt, wird durch vom Vorsitzenden zu ziehendes Los bestimmt.	Neuregelung des Verfahrens Ersatzfall noch nie eingetreten. Wenn ja - Eintritt in Reihenfolge nicht praktikabel.

<p>3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.</p>	<p>3 a) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. b) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Das Amt des 1. Vorsitzenden kann ein Hauptamt sein. Hierüber und über Inhalt eines Dienstvertrages entscheidet der Vorstand. c) Ist das Amt des 1. Vorsitzenden ein Hauptamt, obliegt ihm die Geschäftsführung des Vereines nach den Bestimmungen der Satzung (§ 14 der Satzung).</p>	<p>BGH (Palandt § 27 Rd 4a) – Vergütung ist in Satzung zu regeln</p> <p><i>Mustersatzung</i> Ähnliche Satzungsregelung gab es schon früher (Satzung 1985 - § 8 „..... es sei denn, der 1 Vors. ist zu gleich GF des Vereins....“)</p> <p>Klarstellung</p>
<p>4. Die Wahlzeit des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder beträgt von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung 3 Jahre. Von den Vorstandsmitgliedern scheiden jährlich die 3 Mitglieder mit der längsten Wahlzeit aus, mit Ausnahme des Jahres, in dem der Vorsitzende neu zu wählen ist. In diesem Jahr scheiden nur 2 Mitglieder aus. Bei gleichlanger Mitgliedschaft entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.</p>	<p>4. Die Wahlzeit des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder beträgt von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung 4 Jahre. Von den Vorstandsmitgliedern scheiden jährlich die 3 Mitglieder mit der längsten Wahlzeit aus, mit Ausnahme des Jahres, in dem der Vorsitzende neu zu wählen ist. In diesem Jahr scheiden nur 2 Mitglieder aus. Bei gleichlanger Mitgliedschaft entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.</p>	<p><i>Mustersatzung</i></p>
<p>5. Die Ersatzleute werden jährlich neu gewählt.</p>	<p>5. Die Ersatzleute werden auf Antrag des Vorstandes i.S.v. § 13 Abs. 1 der Satzung für 4 Jahre neu gewählt.</p>	<p>Neuwahl nur, wenn Bedarf besteht - praxistauglicher</p>
<p>6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier sowie deren Vertreter.</p>	<p>6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>Schriftführer und Kassier (Schatzmeister) nicht gesetzl, vorgeschrieben (bis jetzt ohne praktische Relevanz).</p>
<p>7. Jedem Vorstandsmitglied ist ein bestimmtes Arbeitsgebiet verantwortlich zu übertragen.</p>	<p>7. Jedem Vorstandsmitglied ist ein bestimmtes Arbeitsgebiet verantwortlich zu übertragen.</p>	
<p>§ 12 Aufgaben des Vorstands</p>	<p>§ 12 Aufgaben des Vorstands</p>	
<p>1. Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereins durchzuführen. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die</p>	<p>1. Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereins durchzuführen. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die</p>	<p>Klarstellung</p>

Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführer zuständig ist.	Verwaltung des Vereinsvermögens , sowie die Entscheidung über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführer zuständig ist.	
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung sowie für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.	2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung sowie für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.	
3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er bestellt den Geschäftsführer und beschließt den jährlichen Haushaltsplan.	3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er bestellt den Geschäftsführer und beschließt den jährlichen Haushaltsplan.	
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	
5. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.	5. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Über das Protokoll ist v. Vorstand zu beschließen.	Entspricht bisheriger Praxis
§ 13 Vorsitzender	§ 13 Vorsitzender	
1. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB von dem 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.	1. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB von dem 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, und in durch den 1. Vors. betroffenen Fällen des § 181 BGB sein Vertretungsrecht ausübt.	<i>Anregung aus Mustersatzung</i> Regelung im Innenverhältnis möglich Fälle, in denen der 1. Vors. direkt betroffen ist
2. Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis befugt, insgesamt bis zu einem Betrag von DM 3000.- über den Haushaltsplan hinaus ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung zu verfügen.	2. Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis befugt, insgesamt bis zu einem Betrag von € 2000.- über den Haushaltsplan hinaus ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung zu	Anpassung

	verfügen.	
§ 14 Geschäftsführer	§ 14 Geschäftsführer	
1. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor.	1. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor.	
2. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus.	2. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus.	
3. Dem Geschäftsführer obliegt es, die laufenden Angelegenheiten des Vereins in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Kompetenz ist er befugt, den Verein im Einzelfall bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Betrag zu verpflichten.	3. Dem Geschäftsführer obliegt es, die laufenden Angelegenheiten des Vereins in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Kompetenz ist er befugt, den Verein im Einzelfall bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Betrag zu verpflichten.	
§ 15 Wahlen	§ 15 Wahlen	
1. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuß, der aus dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Wahl des Vorsitzenden sowie 2 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vor Beginn der Wahl durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung ermittelt.	1. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschu ^{ss} , der aus dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Wahl des Vorsitzenden sowie 2 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vor Beginn der Wahl durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung ermittelt.	
2. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Es kann auch durch Zuruf und offene Abstimmung gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.	2. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Es kann auch durch Zuruf und offene Abstimmung gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.	
3. Sind mehrere Personen zu wählen, so können die Wahlen zusammengefaßt mit Hilfe eines Stimmzettels durchgeführt werden. Der einzelne Stimmzettel darf nicht mehr Stimmabgaben enthalten, als Personen zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.	3. Sind mehrere Personen zu wählen, so können die Wahlen zusammengefa st ^{mithilfe} eines Stimmzettels durchgeführt werden. Der einzelne Stimmzettel darf nicht mehr Stimmabgaben enthalten, als Personen zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.	
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit an abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.	4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit an abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.	
5. Für die Wahl des Vorsitzenden gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:	5. Für die Wahl des Vorsitzenden gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:	

a) Der Vorsitzende wird getrennt von den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.	a) Der Vorsitzende wird getrennt von den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.	
b) Erreichen ein oder mehrere Bewerber nicht die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern nehmen an diesem Wahlgang nur die beiden Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit an abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.	b) Erreichen ein oder mehrere Bewerber nicht die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern nehmen an diesem Wahlgang nur die beiden Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit an abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.	
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu ziehende Los.	6. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu ziehende Los.	
7. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder können einzeln und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Wahl abberufen werden.	7. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder können einzeln und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Wahl abberufen werden.	
§ 16 Abstimmungen	§ 16 Abstimmungen	
1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.	1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.	
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	
§ 17 Geschäftsjahr	§ 17 Geschäftsjahr	
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 18 Kassen- und Buchführung	§ 18 Kassen- und Buchführung	
Der alljährlich der Mitgliederversammlung vorzulegende Kassen- und Revisionsbericht muß von einem Mitglied der wirtschaftsprüfenden Berufe verantwortlich geprüft sein.	Der alljährlich der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresabschluss, einschließlich der Buchführung, ist von einem Mitglied der wirtschaftsprüfenden Berufe zu	Lediglich Klarstellung - Einen spez. Kassen- u. Revisionsbericht im Sinne einer rein monetären Berichterstattung erstellt der Verein nicht (nur

	prüfen. Die Prüfungsgebiete stimmt der Vorstand mit dem Prüfer ab.	Kassenbericht der Kassenprüfer). Das Wort „Revisionsbericht“ ist deswegen unglücklich, weil ein solcher nicht geprüft werden kann.
Zwischenzeitlich ist die Kasse von den Kassenprüfern viermal im Jahr zu überprüfen.	Zwischenzeitlich ist die Kasse von den Kassenprüfern viermal im Jahr zu überprüfen.	
§ 19 Auflösung des Vereins	§ 19 Auflösung des Vereins	
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung eingeladen worden ist.	1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung eingeladen worden ist.	
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur einstimmig gefasst werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abgestimmt haben.	2. Der Auflösungsbeschluss kann nur einstimmig gefasst werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abgestimmt haben.	
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne von § 2 der Satzung.	3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne von § 2 der Satzung.	
4. Die Mitglieder des letzten Vorstands sind persönlich verantwortlich für die gesetzmäßige Durchführung der Auflösung.	4. Die Mitglieder des letzten Vorstands sind persönlich verantwortlich für die gesetzmäßige Durchführung der Auflösung.	
5. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	
<i>Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in den Mitgliederversammlungen vom 29. Juni 1989, 29. Mai 1990 und 7. Mai 1991 beschlossen. Sie wurde am 24. September 1991 nach Maßgabe des eingereichten Protokolls in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg, unter der Nr. 368 eingetragen.</i>	Die vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst am	

Version: 19.03.2013

*lt. Vorstandssitzung v.. 19.03.2013
Einstimmige Beschlussfassung*